

Taxordnung 2025

Die nachstehenden Ansätze werden vom Stadtrat und der Geschäftsleitung des Seniorenzentrums Zofingen jährlich überprüft und angepasst auf:

- Angemessenheit
- Vollständigkeit und Höhe der Sonderverrechnungen
- Anpassung an die Teuerung
- Deckung der anfallenden Kosten

1. Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für die Bewohner des Seniorenzentrums Zofingen (inkl. Kurzaufenthalte).

2. Grundsatz

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich zusammen aus den Pensionstaxen, den KVG-pflichtigen Pflorgetaxen (KVG: Krankenversicherungsgesetz), den nicht KVG-pflichtigen Pflorgetaxen (Betreuungstaxen) und den Zusatzkosten.

3. Pensionstaxen

Gemäss Berechnungstarif auf Seite 6.

3.1 In den Pensionstaxen enthalten

- Unterkunft im Einzelzimmer oder Paarzimmer (zwei Zimmer mit Verbindungstür)
- Vollpension inklusiv Kaffee, Tee und Mineralwasser auf der Abteilung
- Bett- und Frottierwäsche
- Pro Woche: Eine Zimmerreinigung sowie vier Sichtreinigungen der Nasszelle
- Waschen (Normverbrauch) der persönlichen Wäsche (sofern in eigener Wäscherei möglich)
- Allgemeine Hilfsmittel (inklusive Hand-Rollstuhl, Gehhilfe etc.)
- Zusätzlicher Schrank im Untergeschoss

3.2 In den Pensionstaxen nicht inbegriffen

- Pflege- und Betreuungsleistungen
- Demenzbetreuungskosten
- Ausserordentlicher Mehraufwand für Pflege- und Betreuungsleistungen
- Ausserordentlicher Mehraufwand für Reinigung

- Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse (Coiffeur, Fusspflege, Physiotherapie, Toilettenartikel, etc.)
- Radio-, Fernseh-, Telefon- und Internetgebühren
- Alkoholische Getränke sowie Süssgetränke
- Chemische Reinigung und Flicker der persönlichen Wäsche
- Reparatur von persönlichen Gegenständen, Beschaffung von Ersatzteilen
- Lagerung von Mobiliar etc.
- Arztkosten und Medikamente

4. Zusätzliche kostenpflichtige Leistungen

- Eintrittspauschale	CHF	800.–
- Administrationspauschale bei Kurzaufenthalt	CHF	300.–
- Grundgebühr Namensbeschriftung persönliche Wäsche	CHF	25.–
- Beschriftung pro Wäschestück	CHF	1.80
- Zuschlag bei ärztlich attestierter Kostformänderung pro Tag	CHF	5.–
- Telefonschaltgebühr einmalig	CHF	50.–
- Telefonanschlussgebühr pro Monat	CHF	20.–
- Telefongesprächsgebühren nach effektiven Gebühren		
- Flatrate-Abo Telefonie	CHF	20.–
(unlimitiertes Telefonieren auf allen Fest- und Mobilnetzen in der Schweiz. Anrufe ins Ausland und Spezialnummern sind kostenpflichtig)		
- Private Radio- und TV-Anschlussgebühr einmalig	CHF	30.–
- Kabelfernsehgebühr pro Monat	CHF	10.–
- Interneteinschaltgebühr einmalig	CHF	50.–
- Internetanschlussgebühr pro Monat	CHF	30.–
- Stundenansatz ausserordentlicher Mehraufwand Pflege und Betreuung	CHF	70.–
- Stundenansatz für Begleitung von Pflege zu Arzt, Zahnarzt etc.	CHF	70.–
- Stundenansatz für besondere Dienstleistungen von Hotellerie, Technischem Dienst und Verwaltung	CHF	70.–
- Umtriebsentschädigung bei kurzfristigem Nicht-Eintritt (d. h. innerhalb von drei Tagen vor dem vereinbarten Termin)	CHF	300.–
- Zuschlag Tagestaxe bei Kurzaufenthalt (damit ist die Möblierung und Einrichtung des Zimmers inkl. Fernseh- und Telefonanschluss abgegolten, exkl. Gebühren und Internetanschluss)	CHF	25.–
- Mietkosten für Möbel bei stationärem Aufenthalt pro Tag (Bett und Nachttisch sind im Pensionspreis enthalten)	CHF	5.–
- Zimmerservice pro Mahlzeit (aus Komfortgründen)	CHF	5.–
- Parkplatzmiete Privatauto Bewohner (Aussenparkplatz) pro Monat	CHF	80.–

5. Medizinische Nebenleistungen zulasten Krankenversicherer

Medizinischen Nebenleistungen wie Medikamente gemäss Spezialitätenliste, Arztleistungen, medizinische Analysen, Mittel und Gegenstände (gemäss MiGel-Liste), durch Podologinnen und Podologen durchgeführte medizinische Fusspflege bei Personen mit Diabetes sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet und

entweder durch die Pflegeinstitution oder durch die entsprechenden Leistungserbringer in der Regel direkt dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt. Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, können dem Bewohner in Rechnung gestellt werden.

Deckt der vom Bund in der MiGel-Liste festgelegte Höchstvergütungspreis für die Mittel und Gegenstände die Kosten des Pflegeheimes nicht, kann die Pflegeinstitution die nicht gedeckten Kosten dem Bewohner verrechnen.

6. KVG-pflichtige Pflegekosten

Die Pflegestufe wird mit dem BESA-Bedarfserfassungssystem berechnet (Pflegestufen und Taxen gemäss Berechnungstarif). Die Einstufung erfolgt 7 Tage nach Eintritt, danach gemäss Vorgabe des Vertrags zwischen der VAKA (Verband Aarg. Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen) und den Krankenversicherern.

7. Nicht KVG-pflichtige Pflegekosten (Betreuungskosten)

Die nicht KVG-pflichtigen Pflegekosten umfassen die Kosten für Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall und Krankheit notwendig sind und keine KVG-pflichtige Leistungen darstellen. Hierzu gehören Leistungen wie z. B. Aktivierung, Betreuung und Unterhaltung, Alltagsgestaltung, Hilfestellung im Alltag, Beratung und Gespräche (mit Angehörigen), administrative Tätigkeiten und organisatorische Aufgaben wie auch die Grundleistung der Nachtwache und Leistungen für die allgemeine Sicherheit. Die daraus entstehenden Kosten dürfen nicht den Krankenversicherungen verrechnet werden. Die Personalkosten, welche zur Aufrechterhaltung dieses Angebots entstehen, fallen unabhängig von der Nutzung des Angebots an.

Die nicht KVG-pflichtigen Pflegeleistungen (Betreuungskosten) werden mit CHF 55 pro Tag in Rechnung gestellt.

8. Demenzbetreuungskosten

Menschen mit einer Demenzdiagnose erfordern einen höheren Betreuungsaufwand und wenn nötig eine angepasste Infrastruktur, die nicht über die Krankenversicherung abgerechnet werden kann. Die Diagnoseeinstufung wird durch eine Fachstelle der Psychiatrischen Dienste Aargau AG (PDAG) durchgeführt. Die Demenzbetreuungskosten erfolgen gemäss Berechnungstarif.

9. Abwesenheiten

- Bei längeren Kur- und Spitalaufenthalten sowie bei Ferienabwesenheiten wird ab dem 5. Tag ein Abzug bei den Pensionstaxen von CHF 20/Tag gewährt. Die Pflege- und Betreuungskosten werden ab dem 1. Tag nicht verrechnet.
- Eintritts- und Austritts- sowie Abreise- und Ankunftstage werden voll berechnet.
- Bei längerer Abwesenheit kann, im Einvernehmen mit dem Bewohner oder dessen Angehörigen, das Zimmer vorübergehend zur Weitervermietung freigegeben werden.

10. Kurzaufenthalt

Als Kurzaufenthalt gilt ein Aufenthalt, der nur für eine beschränkte Zeit geplant wird. Der Aufenthalt dauert mindestens 14 Tage. Steht beim Abschluss des Vertrags das Austrittsdatum noch nicht fest, beträgt die Kündigungsfrist 5 Tage.

Beim Kurzaufenthalt werden die Pensionstaxen sowie die Zuschläge auch bei vorzeitigem Austritt oder Todesfall, für mindestens 14 Tage verrechnet.

11. Austritt

- Bei Austritt beträgt die Kündigungsfrist 30 Tage. Der Austritt erfolgt auf Monatsende. Für die Instandstellung des Zimmers müssen innerhalb der Kündigungsfrist 5 Arbeitstage zur Verfügung stehen.
- Bei Todesfall wird die Pensionstaxe um CHF 20/Tag reduziert und nach der Räumung und ordnungsgemässen Übergabe des Zimmers noch max. 14 Tage verrechnet. Die Pflege- und Betreuungstaxe entfällt ab Todestag.
- Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einem Todesfall stehen, werden pauschal mit CHF 220 in Rechnung gestellt. Drittkosten werden separat verrechnet.
- Die Reinigung des Zimmers und der Einrichtung nach Auflösung eines Vertrags oder bei einem Zimmerwechsel (Wunsch oder Bedürfnis des Bewohners) sowie das Ausbessern normaler Mieterschäden werden pauschal verrechnet:

- Einzelzimmer	bis 6 Monate Aufenthalt	CHF	400.–
über 6 Monate Aufenthalt		CHF	800.–
Kurzaufenthalt bis 4 Wochen		CHF	200.–
- Paarzimmer (2 Zimmer mit Verbindungstür)			
bis 6 Monate Aufenthalt		CHF	600.–
über 6 Monate Aufenthalt		CHF	1200.–
Kurzaufenthalt bis 4 Wochen		CHF	400.–
- Zimmerwechsel auf Wunsch des Bewohners CHF 400.–
- Zimmer- und Mobiliarschäden, welche die normale Abnutzung übersteigen, werden nach Aufwand verrechnet.

12. Übriger Aufwand

Werden weitere Dienstleistungen des Seniorenzentrums in Anspruch genommen, so wird der jeweilige Aufwand verrechnet.

13. Zimmerwechsel

Bei zunehmendem Pflegebedarf und je nach Wohneinheit kann ein Bewohner auf eine andere Abteilung verlegt werden. Die betroffene Person und deren Bezugsperson werden frühzeitig über das geplante Vorhaben orientiert.

14. Kostengutsprache bei ausserkantonalem Wohnsitz

Die Restkostenfinanzierung der Pflegekosten durch die öffentliche Hand ist kantonal unterschiedlich geregelt. Besteht eine Differenz zu den Tarifen im Kanton Aargau, muss diese durch die Bewohnerin oder den Bewohner oder deren/dessen Wohnkanton ausgeglichen werden. Die Abklärungen der Kostengutsprache des Wohnkantons erfolgt durch das Seniorenzentrum.

15. Versicherungen

15.1 Kranken- und Unfallversicherung

Die Versicherung ist Sache des Bewohners. Beim Eintritt ins Seniorenzentrum ist der Verwaltung eine Kopie des Versicherungsausweises abzugeben.

15.2 Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung des Seniorenzentrums deckt die Haftpflicht des Bewohners aus dem Verhalten im täglichen Leben bis zu einer Höchstsumme von CHF 3 Millionen. Nicht versichert sind Schäden, die sich Ehegatten oder anderweitig Verwandte sowie im gleichen Zimmer Wohnende zufügen. Der Selbstbehalt pro Schadenfall beträgt CHF 500.

15.3 Mobiliarversicherung

Die Mobiliarversicherung des Seniorenzentrums deckt Schäden bis CHF 20'000 pro Bewohner (Selbstbehalt CHF 1'000). Die Prämien werden durch das Seniorenzentrum übernommen. Der einfache Diebstahl ist nicht versichert.

16. Rechnungsstellung/Zahlungsabwicklung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage. Die Bezahlung des Rechnungsbetrags erfolgt mittels Lastschriftverfahren (LSV) oder Debit Direct (DD).

Bei Eintritt wird eine Vorauszahlung von CHF 8'000 (bei Kurzaufenthalt CHF 1'000 pro vereinbarte Woche, max. CHF 8'000) in Rechnung gestellt, welche nicht verzinst und nach Austritt und vollständiger Bezahlung aller Verpflichtungen zurückerstattet resp. mit der letzten Rechnung verrechnet wird.

Bei bestehenden oder neu angeordneten erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen wird eine Vorauszahlung von CHF 12'000 fällig. Bei einer subsidiären Kostengutsprache gewährt die Gemeinde eine Garantie von max. CHF 12'000.

17. Taxschuldner

Die Steuern und Zusatzkosten werden von der Bewohnerin/dem Bewohner oder ihrem/seinem Rechtsvertreter geschuldet.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit gelten die Personenbezeichnungen für alle Geschlechter.

Berechnungstarif 2025

PENSIONSTAXEN 2025

pro Tag

Haus Brunnenhof

Einzelzimmer	Grundrissgrösse ca. 23 m ²	CHF 145.—
Einzelzimmer	Grundrissgrösse ca. 26 m ²	CHF 153.—
Einzelzimmer	Grundrissgrösse ca. 30 m ²	CHF 162.—
Paarzimmer (zwei Zimmer mit Verbindungstür)	Grundrissgrösse ca. 52 m ²	CHF 306.—

Haus Tanner

Einzelzimmer	Grundrissgrösse ca. 24 m ²	CHF 145.—
--------------	---------------------------------------	-----------

Alle Zimmer im Brunnenhof und im Tanner verfügen über WC, Lavabo und Dusche.

Kurzaufenthalt

Zuschlag bei Kurzaufenthalt	CHF 25.—
-----------------------------	----------

Demenzbetreuungskosten

Zuschlag bei bestätigter Demenzdiagnose mit erhöhtem Betreuungsaufwand oder wohnhaft auf der Wohngruppe Demenz im Tanner 1	CHF 20.—
--	----------

PFLEGETAXEN 2025 (Einstufung nach BESA-System)

Pfleigestufe	Zeitwert	Beitrag Krankenkasse	Beitrag Gemeinde	Kosten für Bewohnerinnen und Bewohner	
				KVG-pflichtige Pflegetaxen CHF/Tag	Nicht KVG-pflichtige Pflegetaxen (Betreuungstaxen) CHF/Tag
Art. 7a KLV	Art. 7a KLV Min.	KVG-pflichtige Pflegetaxen CHF/Tag	KVG-pflichtige Pflegetaxen CHF/Tag	KVG-pflichtige Pflegetaxen CHF/Tag	Nicht KVG-pflichtige Pflegetaxen (Betreuungstaxen) CHF/Tag
1-a	bis 20	9.60	0.—	3.20	55.—
2-b	21-40	19.20	0.—	19.30	55.—
3-c	41-60	28.80	12.40	23.—	55.—
4-d	61-80	38.40	28.40	23.—	55.—
5-e	81-100	48.—	44.50	23.—	55.—
6-f	101-120	57.60	60.60	23.—	55.—
7-g	121-140	67.20	76.60	23.—	55.—
8-h	141-160	76.80	92.70	23.—	55.—
9-i	161-180	86.40	108.80	23.—	55.—
10-j	181-200	96.—	124.80	23.—	55.—
11-k	201-220	105.60	140.90	23.—	55.—
12-l-a	221-240	115.20	157.00	23.—	55.—
12-l-b (121)	241-260	115.20	182.60	23.—	55.—
12-l-b (122)	261-280	115.20	208.30	23.—	55.—
12-l-b (123)	281-300	115.20	234.00	23.—	55.—
12-l-b (124)	301-320	115.20	259.60	23.—	55.—
12-l-b (125)	ab 321	115.20	nach Aufwand	23.—	55.—

Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Januar 2024.

Zofingen, 31. Oktober 2024

STADTRAT ZOFINGEN



Christiane Guyer
Stadtpräsidentin



Catrin Friedli
Vizestadtschreiberin